

<b>Absender</b> <b>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>Drucksachen-Nr.</b> <b>35/2005</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>
<b>Antrag</b>	
<b>der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼</b>	<b>zur Sitzung des</b>
<b>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>Rates am 17.03.2005</b>

### **Tagesordnungspunkt**

**Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.01.2005 und 17.02.2005 zum Thema "EU-Richtlinien zur Luftreinhaltung in allen Stadtgebieten"**

#### **Inhalt:**

@->

Die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.01.2005 und 17.02.2005 sind beigefügt.

### **Stellungnahme des Bürgermeister:**

Die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN hat unter dem 13.01.2005 beantragt, die Verwaltung möge darlegen, wie sie die Einhaltung der EU-Richtlinien zur Luftreinhaltung sicherstellen wird. Mit Antrag vom 17.02.2005 geht die Fraktion darüber hinaus und beantragt, der Rat der Stadt Bergisch Gladbach möge einen Luftreinhalteplan und einen Plan zu dessen Umsetzung beschließen.

Beide Anträge können hier zusammenhängend anhand des weitergehenden Antrags vom 17.02.2005 behandelt werden. Dieser hat eine konkrete Maßnahme zum Gegenstand: Die Vorbereitung und Erstellung eines Luftreinhalteplans und ein Konzept zu dessen Umsetzung.

Diese Maßnahme wäre aus Sicht der Stadt eine rein freiwillige, weil nach den maßgeblichen Gesetzen und Verordnungen die Länder zur Vorbereitung und Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach den hier angesprochenen EU-Richtlinien zuständig sind. Der Antrag enthält keinen nach § 17 Geschäftsordnung vorgesehenen Deckungsvorschlag für die geschätzt sicher 5- bis 6stelligen Kosten. Zudem wäre vor einer Entscheidung des Rates gemäß §§ 1 Abs. 2, 14 Nr. 2 Zuständigkeitsordnung die Sache im Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr zu beraten.

In der Sache sind die EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie Nr. 96/62/EG und deren Tochterrichtlinien 1999/30/EG, 2000/96/EG sowie 2002/3/EG gemeint. Diese Richtlinien wurden zwischen 2002 und 2004 durch Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der entsprechenden Bundesverordnung in nationales Recht umgesetzt. Kernregelungen sind die §§ 44 bis 47 BImSchG.

Nach diesen Vorschriften bestimmen die Länder die zur Umsetzung zuständigen Behörden. Für das Land Nordrhein-Westfalen ist in der Verordnung zur Zuständigkeit auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 in § 5 Ziff. 10.5 ff die Zuständigkeit des Landesumweltamtes bzw. des Umweltministeriums (Aufstellung Luftreinhaltepläne) festgelegt. Die Umsetzung der vorbezeichneten Richtlinien ist also keine Aufgabe der Stadt Bergisch Gladbach.

Die Verwaltung kann daher nicht raten, antragsgemäß zu beschließen.

Hinsichtlich Details und Sachstand zum Thema "Luftreinhaltepläne" wird auf die Beantwortung (vom 02.02.2005) der Anfrage des Mitglieds des Rates Günter Ziffus (Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN) aus der Sitzung des Rates am 19.12.2004 vollinhaltlich Bezug genommen. Diese enthält Informationen zu den geltenden Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen, der Vorgehensweise der Landesbehörden und den bisher im Gebiet von Bergisch Gladbach durchgeführten Messungen und Untersuchungen zur Luftreinhaltung.

Eine Kopie des Antwortschreiben mit den Anlagen liegt der Vorlage bei.

<-@

### **Finanzielle Auswirkungen:**

1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	